

1. Fußballclub Werder Münden e.V.
Satzung VR. Nr. 757
Ausgabe 22.08.2005



§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 10.06.2001gegründete Verein führt den Namen: 1. Fußballclub Werder Münden e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Hann. Münden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hann. Münden eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, hier insbesondere durch die Förderung des Amateursportes. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist im Protokoll der Vorstandssitzung schriftlich mit Namen des neuen Mitgliedes zu nennen.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes benannt.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder dem Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (a) Wegen Zahlungsrückstand des Beitrages von mehr als einem Jahresbeitrag trotz erfolgter (3.) Mahnung
 - (b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen grob unsportlichen Verhalten,
 - (c) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss ist zu protokollieren und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 4 Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:

- (a) Verweis
- (b) Angemessene Geldbuße
- (c) Zeitlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Der Beschluss ist zu protokollieren und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge und die Änderung der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Zahlungsmodalitäten werden vom Vorstand festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Wählbarkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30.9. statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den Gesamtvorstand. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Dabei genügt ein Aushang in den Mitteilungskästen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- (a) Der Vorstand beschließt
- (b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen

- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- (a) Bericht des Vorstandes.
- (b) Finanzbericht des Geschäftsführers und Bericht der Kassenprüfer.
- (c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (d) Wahlen, wenn sie laut § 11 erforderlich sind.
- (e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (7) Anträge können von Mitgliedern und Vereinsorganen gestellt werden.

- (8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (9) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Hierzu ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10 (zehn) stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- (11) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. 1
- (12) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- (13) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (14) Gäste sind ausdrücklich möglich, können aber kein Stimmrecht ausüben.
- (15) Das Geschäftsjahr des 1. FC Werder Münden läuft vom 1.7. — 30.6.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand bestehend aus:
 - (a) Dem/der 1. Vorsitzende(n). Dem/der 2. Vorsitzende(n). Dem/der Geschäftsführer(in). Dem/der Schriftführer(in).
 - (b) Der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sportwart, dem Jugendleiter und aus den Abteilungsleitern des Vereins.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtswirksamen Zeichnung genügen Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, mit der Maßgabe, dass mindestens eine Unterschrift von einem der Vorsitzenden zu leisten ist. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen werden in einer gesondert einberufenen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung für 1 (ein) Jahr gewählt. Die Einberufung dieser Versammlungen hat schriftlich mit einer Frist von 7 (sieben) Tagen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (4) Der Gesamtvorstand hat einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, der die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder festlegt. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder es 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - (a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (b) Die Aufnahme von Mitgliedern
- (c) Die Bestellung von Übungsleitern

Alle anderen Aufgaben unterliegen der Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes. Insbesondere ist der geschäftsführende Vorstand für die Aufgaben zuständig, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht aufgeschoben werden können.

§ 9 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen und abberufen werden.

§ 10 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen, sowie der Abteilungsversammlungen, Jugendversammlungen und den Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes(siehe § 8,1. a) werden auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren, die Kassenprüfer auf 1 (ein) Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer bleiben, solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl ist zulässig, im Falle der Kassenprüfer jedoch nur 1-mal. Kassenprüfer können nach einer Wartefrist von 2 (zwei) Jahren erneut gewählt werden.

§12 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Geschäftsführers(in).

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - (a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - (b) Von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Stimmberechtigte anwesend, so kann frühestens nach 4 (vier) Wochen die Versammlung wieder einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung

entscheidet. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Hann. Münden, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports genutzt wird.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 10.06.2001 genehmigt und wird mit der Eintragung beim Amtsgericht Hann. Münden wirksam.

Diese Satzung wurde am 22.06.2001 in dem § 7 Absatz 3 und dem § 8 Absatz 2 beanstandet und dem 1.FC Werder Münden zum ändern zurück gegeben.

Diese Satzung wurde am 18.7.01 in dem § 7 Satz 3 und dem § 8 Absatz 2 geändert die außerordentliche Mitgliederversammlung stimmte dieser Änderung zu. Die Satzung wird erneut dem Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt.

Diese Satzung wurde am 26.10.2001 beim Amtsgericht Hann. Münden unter der VR Nr. 757 eingetragen

Hann Münden 18.07.2001

Diese Satzung wurde am 25.02.2002 im § 1 Absatz 5 (hinzugefügt auf Anordnung des LSB) und § 13 Erneuerung der Zweckbestimmung geändert (auf Anordnung der Finanzbehörde), die außerordentliche Mitgliederversammlung stimmte diesen Änderungen Einstimmig zu. Die Satzung wird dem Amtsgericht zur Eintragung der Änderung vorgelegt.

Dieser Satzungsänderung stimmte das Amtsgericht per 15.04.2002 zu.